

# Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

23. Jahrgang

Montag, 29. Mai 2017

Nummer 4

## Aus dem Inhalt:

- ◆ **Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten**
- ◆ **4. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung**
- ◆ **Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses über die I. Änderung und I. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten**
- ◆ **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die IV. Änderung und I. Ergänzung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Einarbeitung Ergebnis des ROV zum Projekt „Landschaftspark am Bodden“)**
- ◆ **Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbe- und Sondergebiet West II“**
- ◆ **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die II. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm**
- ◆ **Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.**
  - Ernennung Gemeindeführer
  - Veräußerung von Liegenschaften
- ◆ **Aufruf des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern - Interviewer für die Durchführung des Mikrozensus gesucht**
- ◆ **Sitzungsplan Juni bis August 2017**
- ◆ **Hinweis zur Einrichtung einer Auskunft- und Übermittlungssperre**

### *nächste Sprechtag des Kontaktbeamten der Polizei*

8. Juni 2017, 15:00 - 17:00 Uhr  
Rathaus Ribnitz, Beratungsraum, Zimmer 121

22. Juni 2017, 15:00 - 17:00 Uhr  
Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Straße 6

### *nächster Sprechtag der Rentenversicherung Nord*

1. Juni 2017  
von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
im Rathaus Ribnitz, Beratungsraum, Zimmer 121

Termine bitte im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord unter der Telefonnummer 0381 3390 vereinbaren.

### *nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes*

3. Juni 2017 von 09:00 - 11:00 Uhr  
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113

### *nächster Sprechtag der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten*

15. Juni 2017 von 17:00 - 18:00 Uhr  
im Rathaus Ribnitz, Beratungsraum, Zimmer 121

### *Information des DRK-Blutspendedienstes Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten*

Di., 6. Juni 2017, 13:00 - 16:00 Uhr  
Bodden-Kliniken, Sandhufe 2

Di., 13. Juni 2017, 14:00 - 19:00 Uhr  
DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

Alle Gesunden im Alter von 18 - 73 Jahren (Erstspender bis 65 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter [www.drk.de](http://www.drk.de)

## **Satzung**

### **zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. V. m. §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 10. Mai 2017 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist für das Erhebungsgebiet gemäß § 2 dieser Satzung als Erholungsort nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern anerkannt.
- (2) Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung von Informationseinrichtungen für Kur- und Erholungsgäste werden von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet Vorteile geboten werden, laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.

#### **§ 2**

##### **Erhebungsgebiet**

Das Erhebungsgebiet erstreckt sich auf die Stadtteile Ribnitz und Damgarten und die Ortsteile Langendamm, Klockenhagen, Körkwitz, Hirschburg, Neuheide und Neuhof.

#### **§ 3**

##### **Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 4 vorliegen.
- (2) Im Kalenderjahr 2017 entsteht die Abgabepflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung in Höhe von sieben Zwölftel der Abgabe, die für das gesamte Jahr zu entrichten wäre, frühestens jedoch mit der erstmaligen Inbetriebnahme/Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (3) Ab dem Kalenderjahr 2018 entsteht die Abgabepflicht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens jedoch mit der erstmaligen Inbetriebnahme/Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (4) Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01.08. eines Jahres, kann die Jahresabgabe auf Antrag um 50 von Hundert ermäßigt werden.
- (5) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten. Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Der Heranziehungsbescheid kann bestimmen, dass der Bescheid auch für die folgenden Kalenderjahre gilt; in diesem Fall ist im Bescheid anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Fremdenverkehrsabgabe jeweils fällig wird.

#### **§ 4**

##### **Abgabepflichtiger Personenkreis**

- (1) Abgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, denen im Erhebungsgebiet durch den Fremdenverkehr mittelbare oder unmittelbare Vorteile geboten werden.
- (2) Die Abgabepflichtigen sind im Einzelnen in der Anlage aufgeführt.
- (3) Abgabepflichtig sind auch natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt oder ihren Betriebsitz zu haben, vorübergehend oder auch dauernd im Erhebungsgebiet eine Betriebsstätte unterhalten oder ein Gewerbe ausüben.

#### **§ 5**

##### **Haftung**

- (1) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Wird das Unternehmen für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.

- (3) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe.

## § 6

### *Vorteilsbemessung*

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem Vorteil, der dem Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr und den Aufwand der Stadt Ribnitz-Damgarten gem. § 1 Abs. 2 geboten wird.
- (2) Der Vorteil wird nach Vorteilsseinheiten (§ 7) und Vorteilsstufen (§ 8) bemessen.

## § 7

### *Vorteilsseinheit/Abgabemaßstab*

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilsseinheiten (VE) vergleichbar gemacht. Aus der Anlage ergibt sich der jeweils angewandte Maßstab und die Umrechnung.
- (2) Eine Vorteilsseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus Absatz 4 dieser Satzung ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der Abgabemaßstab pro Arbeitskraft ergibt sich aus der Multiplikation der Vorteilsseinheit Arbeitskraft mit dem ermittelten Faktor pro Maßstab (Spalte 6 der Anlage).
- (3) Als Arbeitskraft gelten alle Arbeitnehmer sowie tätige Betriebsinhaber und Geschäftsführer und die freiberuflich Tätigen. Als Arbeitskraft gelten auch mithelfende Familienangehörige. Nichtarbeitnehmer im Sinne dieser Satzung sind Personen, die sich in der Ausbildung befinden. Bei der Einstufung werden teilzeitbeschäftigte Arbeitskräfte, deren Wochenarbeitszeit unter 20, aber über 5 Stunden liegt als halbe Arbeitskraft gezählt. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte wird addiert und auf die nächste volle Zahl aufgerundet. Unabhängig von der Arbeitszeit und der Anzahl der Beschäftigten wird eine Person eines Betriebes in jedem Fall als volle Arbeitskraft eingestuft. Handelt es sich bei dem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit unter 5 Stunden liegt, entfällt die Abgabepflicht.
- (4) Sofern Abgabepflichtige ein Ladengeschäft führen, bemisst sich die Vorteilsseinheit nach den Quadratmetern Verkaufs- und Ausstellungsfläche. Für Ladengeschäfte mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis 200 Quadratmeter errechnet sich der Abgabesatz aus der Multiplikation der Vorteilsseinheit je angefangene 20 Quadratmeter Verkaufs- und Ausstellungsfläche mit dem ermittelten Faktor pro Maßstab (Spalte 6 der Anlage). Bei Ladengeschäften mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche über 200 Quadratmeter errechnet sich der Abgabesatz dann zusätzlich für die 200 Quadratmeter übersteigende Fläche je angefangene 100 Quadratmeter Verkaufs- und Ausstellungsfläche aus dem in der Anlage ausgewiesenen Faktor je Maßstab (Spalte 6 der Anlage). Für Abgabepflichtige aus der Gastronomie und Bäckereien/Konditoreien bemisst sich eine Vorteilsseinheit nach den Sitzplätzen. Hier errechnet sich der Abgabesatz aus der Multiplikation der Vorteilsseinheit je angefangene 5 Sitzplätze mit dem ermittelten Faktor pro Maßstab (Spalte 6 der Anlage). Bei Bettenvermietern bemisst sich die Vorteilsseinheit nach der Anzahl der Betten, bei Fahrradvermietern nach der Anzahl der Fahrräder, bei den Bootsvermietern nach der Anzahl der Boote. Der Abgabesatz pro Bett, Fahrrad und Boot ergibt sich aus Spalte 6 der Anlage.

## § 8

### *Vorteilsstufen*

- (1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilsseinheiten nach Vorteilsstufen bemessen.
- (2) Es werden folgende 4 Vorteilsstufen gebildet:
1. Vorteilsstufe 1: Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z. B. durch Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) Vorteile erlangen können.
  2. Vorteilsstufe 2: Abgabepflichtige, deren Angebote grundsätzlich nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z. B. durch regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) und auch durch gelegentliche direkte Geschäftsbeziehungen zu Touristen Vorteile erlangen können.
  3. Vorteilsstufe 3: Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können, weil sie häufig (wenn auch nicht ausschließlich) direkte Geschäftsbeziehungen zu Touristen bzw. den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen unterhalten.

4. Vorteilsstufe 4: Abgabepflichtige, deren Angebote ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind und die daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.

(3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilsstufen wird in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt. Weitere Abgabepflichtige die in der Anlage im Einzelnen nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Abgabepflichtigen veranlagt.

(4) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

## **§ 9**

### ***Höhe der Abgabe***

(1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Die Abgabe entsteht unabhängig von einer ganzjährigen Nutzungsmöglichkeit.

(2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 20 Euro.

(3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht

a) in der Vorteilsstufe 1 dem halben Satz der Vorteilseinheit

b) in der Vorteilsstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilseinheit

c) in der Vorteilsstufe 3 dem eineinhalbfachen Satz der Vorteilseinheit

d) in der Vorteilsstufe 4 dem doppelten Satz der Vorteilseinheit.

(4) Die Höchstabgabe beträgt 3.000 Euro.

## **§ 10**

### ***Anzeige- und Auskunftspflicht***

(1) Die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter haben bis zum 01.08. des laufenden Kalenderjahres, die zur Berechnung der Abgabe erforderlichen Daten mit Stand vom 01.07. des laufenden Kalenderjahres unaufgefordert mitzuteilen. Bei der Neuaufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit im Sinne dieser Satzung besteht die Mitteilungspflicht der Abgabepflichtigen sowie ihrer Vertreter spätestens 4 Wochen nach Beginn der Tätigkeit. Die Heranziehung erfolgt auf Grundlage der vorhandenen Angaben. Sofern bis zum 01.08. keine Änderung oder Ergänzung der vorherigen Angaben seitens des Abgabepflichtigen erfolgt, werden die bisherigen Angaben der Heranziehung zu Grunde gelegt.

(2) Kommt der Abgabepflichtige seiner Mitwirkungspflicht trotz Aufforderung nicht nach oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist die Stadt Ribnitz-Damgarten befugt an Ort und Stelle zu ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

## **§ 11**

### ***Datenverarbeitung***

(1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist befugt, auf Grundlage der Angaben der Abgabepflichtigen und von im Zuge der Abgabenerhebung anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiterzuverarbeiten und zu speichern.

(2) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist befugt, zur Durchführung der Abgabenerhebung Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Gewerbeanmeldungen, -ummeldungen, -abmeldungen und Meldeauskünfte.

(3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die zur Kurabgabenerhebung vorhanden sind zulässig. Diese Daten dürfen von den zuständigen Stellen übermittelt und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes M-V weiter verarbeitet werden.

## **§ 12**

### ***Ordnungswidrigkeiten***

(1) Wer entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt und es dadurch ermöglicht Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten.

### § 13

#### *Inkrafttreten*

Die Satzung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft. Die Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten vom 29. April 2016 tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 15. Mai 2017



Ilchmann  
Bürgermeister

#### Anlage

Spalte 1 Abgabepflichtiger	Spalte 2 Vorteilseinheit (VE)	Spalte 3 Maßstab	Spalte 4 Faktor aus Vorteilsstufe (siehe § 9 Abs. 3)	Spalte 5 Vorteilseinheit (VE) pro Maßstab (Spalte 4 / Spalte 2)	Spalte 6 Faktor pro Maßstab (20 € x Spalte 5)
<b>Vorteilsstufe 1</b>					
Architekten, Ingenieure	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Baustoffhandel, Bau- und Heimwerkerbedarf	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Bau- und Handwerksbetriebe (z. B. Bauunternehmen Hoch- und Tiefbau, Stahlbau, Metallbau, Betonarbeiten, Baureparaturen, Trockenbau, Innenausbau, Dachdecker, Elektroinstallationen, Fenster- und Türenbau, Glasereien, Tischlereien, Zimmereien, Maler, Lackierer, Tapezierer, Fliesen und Plattenlegereien, Bodenleger, Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnereien, Einbau von Baufertigteilen)	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Bestatter	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Bildhauer, Steinbildhauer, Steinmetze	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Computer Hard- und Software, Computerdienstleistungen, Internetdienstleistungen, Medienberatung (ohne Ladengeschäft)	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Computer Hard- und Software, Einzelhandel, Computerdienstleistungen, Internetdienstleistungen, Medienberatung (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	0,5	0,025	0,5
Druckereien	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10

<b>Spalte 1 Abgabepflichtiger</b>	<b>Spalte 2 Vorteilsein- heit (VE)</b>	<b>Spalte 3 Maßstab</b>	<b>Spalte 4 Faktor aus Vorteilsstufe (siehe § 9 Abs. 3)</b>	<b>Spalte 5 Vorteilsein- heit (VE) pro Maßstab (Spalte 4 / Spalte 2)</b>	<b>Spalte 6 Faktor pro Maßstab (20 € x Spalte 5)</b>
Fahrschulen	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Fitnessbetriebe	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Fuhrunternehmen, Güterverkehr, Transport, Frachtgeschäfte, Um- zugsunternehmen	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Garten- und Landschaftsbau	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Glas- und Gebäudereiniger, Haus- haltsreinigungen	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Gepäckkurierdienste, Kurier- dienste	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Handelsvertreter	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Hausmeisterservices	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Hausverwaltungen, Hausverwalter	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Heizungs- und Brennstoffhändler	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Immobilienmakler, Immobilien- handel	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Internethandel	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Notare	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Projektentwicklung	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Raumausstatter, Dekorateure, Polsterer	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Rechtsanwälte	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Rundfunk-, Fernseh-, und Phono- geräte, Tonträger (Einzelhandel, Reparatur, Verleih)	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Schlüsseldienste	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Schneidereien, Änderungs- schneidereien	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Schreibdienst, Büroservice	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Steuerberater, Unternehmens- berater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Telefon- und Kommunikations- dienste	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Tierpension	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Verlagswesen	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Versicherungsbüro, -vertreter, - makler, -agentur	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Ver- und Entsorgungsunternehmen	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Werbeunternehmen	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
sonstige Personen und Personen- gruppen, die durch den Fremden- verkehr erhöhte Verdienstmög- lichkeiten erhalten, sofern eine Zuordnung zu den genannten Gruppen nicht möglich ist	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10

<b>Spalte 1 Abgabepflichtiger</b>	<b>Spalte 2 Vorteilsein- heit (VE)</b>	<b>Spalte 3 Maßstab</b>	<b>Spalte 4 Faktor aus Vorteilsstufe (siehe § 9 Abs. 3)</b>	<b>Spalte 5 Vorteilsein- heit (VE) pro Maßstab (Spalte 4 / Spalte 2)</b>	<b>Spalte 6 Faktor pro Maßstab (20 € x Spalte 5)</b>
<b>Vorteilsstufe 2</b>					
An- und Verkäufe, Secondhands- hops	je ange- fangene 20	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1	0,05	1
Angel-Einzelhandel, Camping- artikel (mit Ladengeschäft)	je ange- fangene 20	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1	0,05	1
Ärzte	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Autovermietungen	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Bastler- und Künstlerbedarf	je ange- fangene 20	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1	0,05	1
Blumengeschäfte	je ange- fangene 20	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1	0,05	1
Briefpost, Paketdienst, Post	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Dialyse	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Diskotheken, Tanzlokale	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Fischer	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Fotogeschäfte	je ange- fangene 20	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1	0,05	1
Fotografen	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Friseure	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Gesundheitsberatungen	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Heilpraktiker	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Hundesalons	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Kioske	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Kosmetik, Hand- und Fußpflege, Nagelstudio	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
KFZ-Reparatur und -zubehör, KFZ-Pflegedienst	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Krankenhäuser	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Möbel-/Einrichtungshandel, Heim- textilien (bis 200 m²)	je ange- fangene 20	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1	0,05	1
Möbel-/Einrichtungshandel, Heim- textilien (ab 200 m²)	je ange- fangene 100	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1	0,01	0,2
Optiker, Hörakustiker	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Reinigungs-, Wasch- und Bügel- service	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Reisebüros, Buchungsbüros, Reiseveranstalter	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Sanitätshäuser, -fachgeschäfte	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Saunabetriebe, Sonnenstudios	je 1	Arbeitskraft	1	1	20

<b>Spalte 1 Abgabepflichtiger</b>	<b>Spalte 2 Vorteilsein- heit (VE)</b>	<b>Spalte 3 Maßstab</b>	<b>Spalte 4 Faktor aus Vorteilsstufe (siehe § 9 Abs. 3)</b>	<b>Spalte 5 Vorteilsein- heit (VE) pro Maßstab (Spalte 4 / Spalte 2)</b>	<b>Spalte 6 Faktor pro Maßstab (20 € x Spalte 5)</b>
Spielhallen, Spiel- und Waren-automaten	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Sportschulen, Surflehrer, Segel- lehrer	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Tätowierer, Piercer	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Therapeuten und verw. Berufe	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Videotheken	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Verkaufswagen/-stände (mobil)	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Wellness, Massagen	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Zoohandlung, Heimtierbedarf	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
<b>Vorteilsstufe 3</b>					
Apotheken	je ange- fangene 20	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1,5	0,075	1,5
Ausstellung, Museen, Freizeit- betriebe	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Kunstgestaltung und -verkauf, Antiquitätenhandel (ohne Laden- geschäft)	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Kunstgestaltung und -verkauf, Antiquitätenhandel (mit Ladenge- schäft)	je ange- fangene 20	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1,5	0,075	1,5
Bäckereien, Konditoreien	je ange- fangene 5	Sitzplätze	1,5	0,3	6
Bäckereien, Konditoreien	je ange- fangene 20	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1,5	0,075	1,5
Buchhandlung	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Schreib- und Papierwarengeschäfte	je ange- fangene 20	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1,5	0,075	1,5
Deutsche Bahn AG	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Drogerien, Parfümerien	je ange- fangene 20	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Haushaltswaren	je ange- fangene 20	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Lebensmitteln (bis 200 m <sup>2</sup> )	je ange- fangene 20	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Lebensmitteln (ab 200 m <sup>2</sup> )	je ange- fangene 100	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1,5	0,015	0,3



<b>Spalte 1 Abgabepflichtiger</b>	<b>Spalte 2 Vorteilsein- heit (VE)</b>	<b>Spalte 3 Maßstab</b>	<b>Spalte 4 Faktor aus Vorteilsstufe (siehe § 9 Abs. 3)</b>	<b>Spalte 5 Vorteilsein- heit (VE) pro Maßstab (Spalte 4 / Spalte 2)</b>	<b>Spalte 6 Faktor pro Maßstab (20 € x Spalte 5)</b>
Einzelhandel mit Lederwaren	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Spielwaren	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung, Sportmode (bis 200 m <sup>2</sup> )	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung, Sportmode (ab 200 m <sup>2</sup> )	je angefangene 100	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,015	0,3
Einzelhandel sonst. Geschäfte (bis 200 m <sup>2</sup> )	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel sonst. Geschäfte (ab 200 m <sup>2</sup> )	je angefangene 100	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,015	0,3
Fahrradhandel, -reparatur (ohne Ladengeschäft)	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Fahrradhandel, -reparatur (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Fisch-Einzelhandel, Fischerzeugnisse	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Fleischerei, Metzgerei, Schlachtereier	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Gastronomie	je angefangene 5	Sitzplätzen	1,5	0,3	6
Geld- und Kreditinstitute	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Geschenk- und Andenkenhandel (ohne Ladengeschäft)	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Geschenk- und Andenkenhandel (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Getränkhandel	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Imbisse ohne Sitzplätze	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Inhaber von Pferdeställen mit Boxenvermietung (Pferdestellplätze), Reitstall, Reitanlagen	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Kaffee- und Teeläden	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5

Spalte 1 Abgabepflichtiger	Spalte 2 Vorteilseinheit (VE)	Spalte 3 Maßstab	Spalte 4 Faktor aus Vorteilsstufe (siehe § 9 Abs. 3)	Spalte 5 Vorteilseinheit (VE) pro Maßstab (Spalte 4 / Spalte 2)	Spalte 6 Faktor pro Maßstab (20 € x Spalte 5)
Teeversand	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Kegel- und Bowlingbahnen	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Minigolfplätze, Golfanlagen	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Personenbeförderung	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Schmuck- und Uhren-, Edelstein-Einzelhandel, Goldschmieden (ohne Ladengeschäft)	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Schmuck- und Uhren-, Edelstein-Einzelhandel, Goldschmieden (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Schuh-Einzelhandel (auch Einzelanfertigung und Reparatur)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Schwimmbäder, Spaßbäder	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Tankstellen, Autowaschanlagen	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Wasserski-Anlagen	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Zeitungen, Zeitschriften, Lotto, Tabakwaren	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
<b>Vorteilsstufe 4</b>					
Bettenvermietung	3	Betten	2	0,66666667	13,33 *
Fahrradvermietung/-verleih	10	Fahrräder	2	0,2	4 *
Bootsvermietung/-verleih	2	Boote	2	1	20 *
Vermittler von Ferienwohnungen	je 1	Arbeitskraft	2	2	40

\* Spalte 6 weist den Abgabesatz je Bett, Fahrrad und Boot in Euro aus

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Ilchmann  
Bürgermeister

## **4. Änderungssatzung**

### **zur Verwaltungsgebührensatzung**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 10. Mai 2017 folgende Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung erlassen:

#### **Artikel I**

*§ 9 (Fälligkeit der Gebührenschuld), Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:*

(1) Die Gebührenschuld wird durch mündlichen oder schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, bei Beträgen bis 10 EUR kann die sofortige Fälligkeit angeordnet werden.

#### **Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 15. Mai 2017



Ilchmann  
Bürgermeister

**Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.**

gez. Ilchmann  
Bürgermeister

## ***I. Änderung und I. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten***

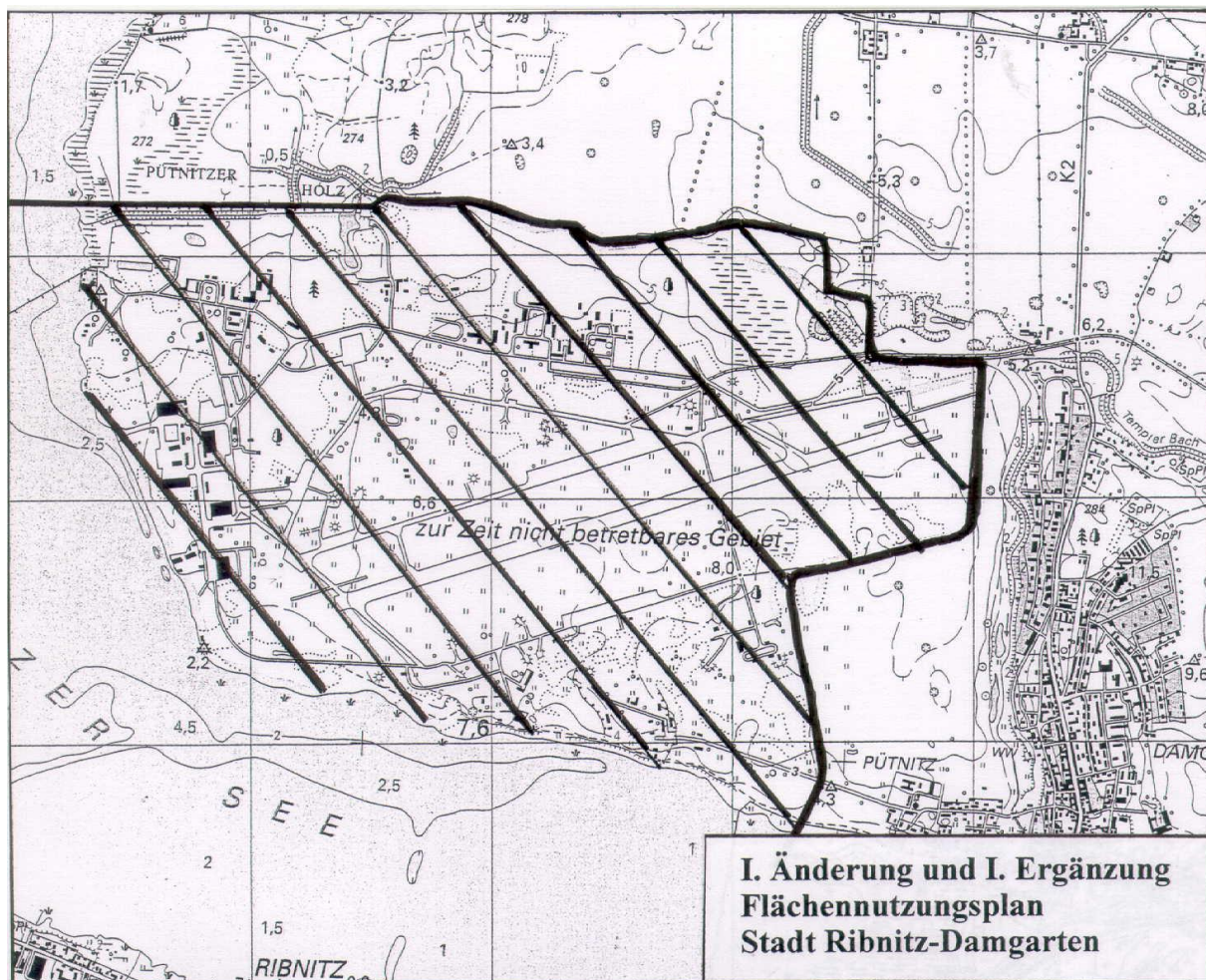
*hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 10. Mai 2017 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss Nr. 29/1-(04-09) über die I. Änderung und I. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 6. Mai 2009 aufzuheben.

Das vom Beschluss betroffene Gebiet beinhaltete die „Halbinsel Pütnitz“. Zielstellung war die Ausweisung von „Sonderflächen Tourismus“.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 29 Mai 2017  
Frank Ilchmann, Bürgermeister



## ***IV. Änderung und I. Ergänzung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Einarbeitung Ergebnis des ROV zum Projekt „Landschaftspark am Bodden“)***

hier: *Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 10. Mai 2017 beschlossen, den mit Datum vom 21. November 2011 neu bekannt gemachten Flächennutzungsplan (2. Neubekanntmachung) der Stadt Ribnitz-Damgarten in nachfolgendem Bereich, begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flugfeldes des ehemaligen Militärflugplatzes Pütznitz
  - im Osten durch die westliche Grenze des Bbauungsplanes Nr. 72, „Photovoltaik Pütznitz“, sowie die westliche Waldgrenze des südlich des B-Plans Nr. 72 befindlichen Waldbestands
  - im Süden durch das Ufer des Ribnitzer Sees sowie die südliche Abgrenzung des ehemaligen Flugfeldes (hier südliche Abgrenzung der Start- und Landebahn aus den 30er Jahren)
  - im Westen durch die Wasserfläche des Ribnitzer Sees sowie die westliche Begrenzung des ehemaligen Flugfeldes
- zu ändern und zu ergänzen.

### Ziel der Änderung und Ergänzung:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer touristischen Entwicklung entsprechend der Vorgaben der Landesplanerischen Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren zum Projekt „Landschaftspark am Bodden“ auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.

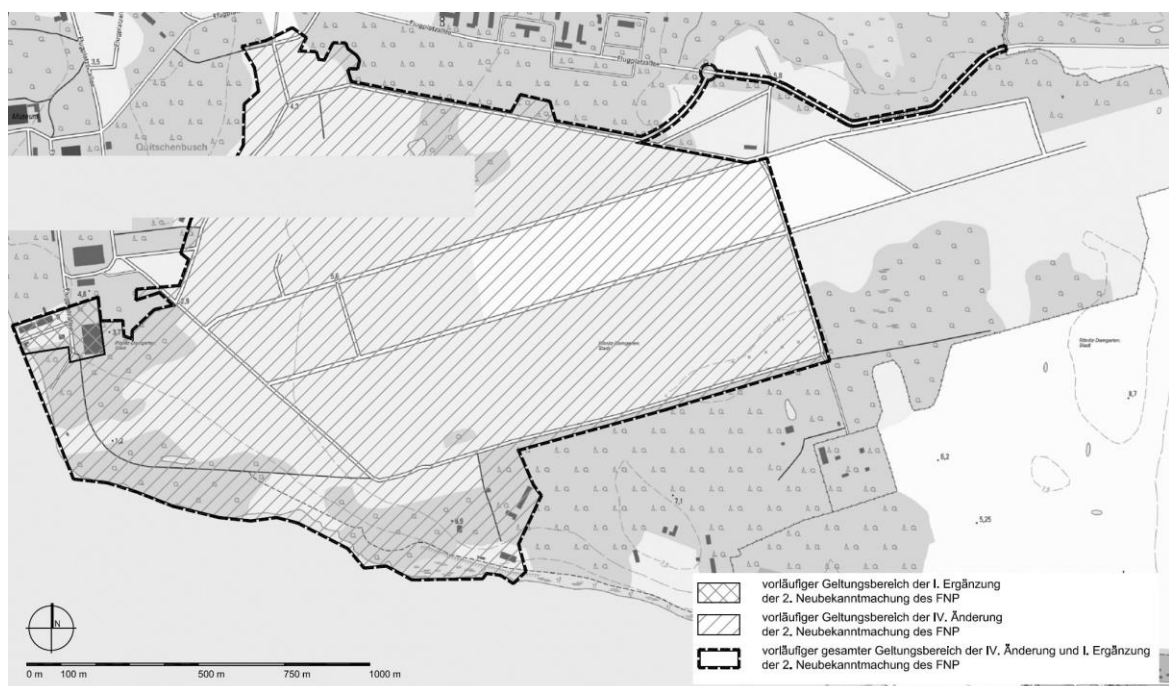
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 29. Mai 2017  
Frank Ilchmann, Bürgermeister



## ***I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbe- und Sondergebiet West II“***

*hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 6. Juli 2016 beschlossen, den mit Ablauf des 21. September 1998 teilweise in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbe- und Sondergebiet West II“, in einem Teilbereich zu ändern.

Der Geltungsbereich der I. Änderung wird begrenzt:

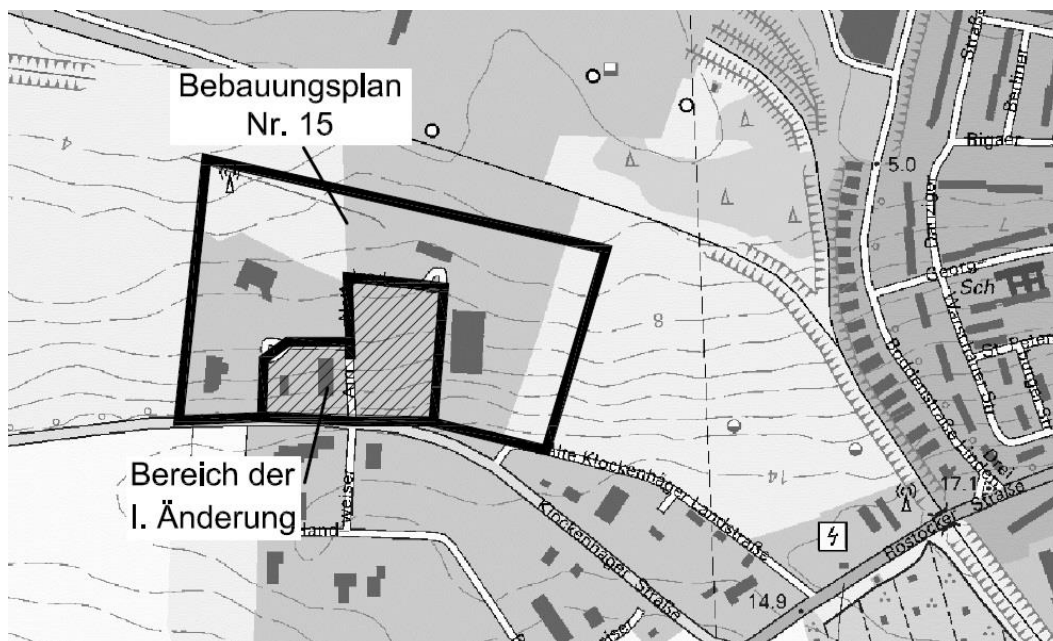
- im Norden durch die Straße „Am Nettelrade“
- im Osten durch das Grundstück „Am Nettelrade 6“
- im Süden durch die „Alte Klockenhäger Landstraße“ und die „Klockenhäger Straße“
- im Westen durch das Grundstück „Am Nettelrade 3“ sowie die Straße „Am Nettelrade“

Der Vorentwurf der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 7. Juni 2017 bis 22. Juni 2017 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:00 Uhr

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften, SG Planen und Bauen (Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1), Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanvorentwurf und Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden

Ribnitz-Damgarten, 29. Mai 2017  
Frank Ilchmann, Bürgermeister



## II. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm

hier: *Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 10. Mai 2017 beschlossen, den mit Ablauf des 2. Mai 2006 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm, im nachfolgenden Teilbereich, begrenzt:

- im Norden durch die Grundstücke „Seereihe 5“ und „Heideweg 30“
- im Osten durch den „Heideweg“
- im Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen
- im Westen durch Grün- und Gartenflächen sowie das Grundstück „Seereihe 4“

gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern und zu ergänzen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 203, 204/1, 204/2, 204/3 und 272 der Flur 1, Gemarkung Langendamm, als Änderungsbereich und die Flurstücke 205/2, 205/3, 205/4, 205/6 und 273 als Ergänzungsbereich.

### Ziele der Änderung und Ergänzung

- Ausweisung von Wohnbauflächen in 2. Reihe
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung
- Sicherstellung der Erschließung

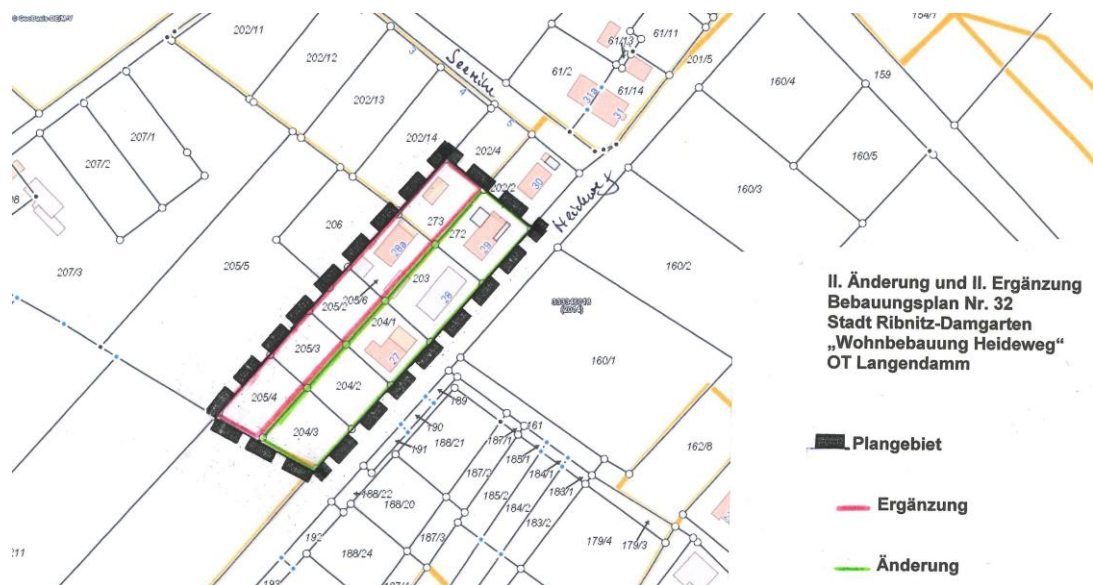
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 29. Mai 2017  
Frank Ilchmann, Bürgermeister



## ***Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten***

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 10. Mai 2017

- gemäß § 12 Abs. 1, Satz 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) der Wahl von Herrn Oliver Rybicki zum Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Ribnitz-Damgarten zugestimmt. Er wurde anschließend für die Dauer der Wahlperiode von 6 Jahren zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.
- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

### *Damgarten, Wohngebiet Am Radesoll*

1. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1344/90, 2 m<sup>2</sup>, LGB 40233; 1344/111, 61 m<sup>2</sup>, LGB 8202; 1307/3, 265 m<sup>2</sup>, LGB 6809 und 922/15, 402 m<sup>2</sup>, LGB 8701, insgesamt 730 m<sup>2</sup>  
(unter Aufhebung des Veräußerungsbeschlusses vom 6. Juli 2016)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

### *Damgarten, Karl-Liebknecht-Straße*

2. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus den Flurstücken 189, LGB 7131 und 188, LGB 7135, insgesamt ca. 1.089 m<sup>2</sup>  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
3. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus den Flurstücken 187, LGB 7142 und 188, LGB 7135, insgesamt ca. 656 m<sup>2</sup>  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
4. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus den Flurstücken 183, LGB 7105; 184, LGB 7137; 185, LGB 7136; 186, LGB 7132; 187, LGB 7142 und 188, LGB 7135; insgesamt 2.090 m<sup>2</sup>  
Zweck: Errichtung von zwei Einfamilienhäusern

### *Borg, Wohngebiet Wildrosenweg*

5. Objekt: Gemarkung Borg, Flur 1, Flurstücke 135/13, 403 m<sup>2</sup>, LGB 11197 und 66/8, 93 m<sup>2</sup>, LGB 40001, insgesamt 496 m<sup>2</sup>  
(unter Aufhebung des Veräußerungsbeschlusses vom 9. Dezember 2015)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
6. Objekt: Gemarkung Borg, Flur 1, Flurstück 135/3, 763 m<sup>2</sup>, LGB 11197  
(unter Aufhebung des Veräußerungsbeschlusses vom 27. April 2016)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
7. Objekt: Gemarkung Borg, Flur 1, Flurstück 66/6, 802 m<sup>2</sup>, LGB 40001 sowie ein ½ Miteigentumsanteil an der Straßenfläche Flurstück 66/5, 192 m<sup>2</sup>, LGB 40001  
(unter Aufhebung des Veräußerungsbeschlusses vom 7. Dezember 2016)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

### *Freudenberg, Wohngebiet Birkenstraße/Am Dorfplatz*

8. Objekt: Gemarkung Freudenberg, Flur 4, Trennstück aus dem Flurstück 9/1, LGB 40287 und dem Flurstück 8/1, LGB 6064; insgesamt ca. 990 m<sup>2</sup>  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses



*Plummendorf, Neue Straße*

9. Objekt: Gemarkung Plummendorf, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 87, ca. 1.070 m<sup>2</sup>, LGB 40007

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

10. Objekt: Gemarkung Plummendorf, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 87, ca. 1.275 m<sup>2</sup>, LGB 40007

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

*Langendamm, Wasserreihe*

11. Objekt: Gemarkung Langendamm, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 2/1, ca. 880 m<sup>2</sup>, LGB 9385 (unter Aufhebung des Veräußerungsbeschlusses vom 24. Februar 2016)

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses, Vergabe eines Erbbaurechtes

*Beiershagen, Schwarze Straße*

12. Objekt: Gemarkung Beiershagen, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 133, ca. 102 m<sup>2</sup>, LGB 9248 und aus dem Flurstück 134/2, ca. 1.125 m<sup>2</sup>, LGB 8248, insgesamt ca. 1.227 m<sup>2</sup>

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Einer Vorwegbeleihung aller Grundstücke vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung wurde zugestimmt.

Ribnitz-Damgarten, 29. Mai 2017  
Frank Ilchmann, Bürgermeister

Für Haushaltsbefragungen (Mikrozensus) in **Ribnitz-Damgarten und Umgebung** suchen wir zuverlässige und motorisierte

### ***Erhebungsbeauftragte/Interviewer***

Die Befragungen erfolgen mit laufender Auftragserteilung ganzjährig mittels Laptop (wird gestellt) in den ausgewählten Haushalten. Die Tätigkeit als Mikrozensus-Interviewer kann neben einer Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. Interviewer des Mikrozensus sind auf gesetzlicher Grundlage (Mikrozensusgesetz) und im Auftrag des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern tätig. Die Befragungen werden vergütet und die Fahrkosten erstattet.

Zur Sicherung der Erhebungsqualität richtet sich unsere Ausschreibung an Bewerber, die sich eine längerfristige Tätigkeit vorstellen können. Richten Sie Ihre kurze Bewerbung bitte an:

**Statistisches Amt  
Mecklenburg-Vorpommern  
FB 421 - Mikrozensus -  
Postfach 120 135  
19018 Schwerin**

Für Nachfragen erreichen Sie uns unter 0385/588-56729, -56730 oder [mikrozensus@statistik-mv.de](mailto:mikrozensus@statistik-mv.de).

**Sitzungsplan**  
**der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse**  
**- Juni bis August 2017 -**  
 (Änderungen vorbehalten)

Hinweis: Hauptausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss tagen nicht öffentlich.

Juni

Do, 8. Juni 2017 (18:00 Uhr)	Landwirtschafts- und Umweltausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Di, 13. Juni 2017 (18:00 Uhr)	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Mi, 14. Juni 2017 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218
Do, 15. Juni 2017 (18:00 Uhr)	Rechnungsprüfungsausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Di, 27. Juni 2017 (18:00 Uhr)	Stadtausschuss Damgarten	Feuerwehr Damgarten, Barther Str. 88
Mi, 28. Juni 2017 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218

Juli

Mi, 5. Juli 2017 (19:00 Uhr)	Ortsbeirat Klockenhagen	Klockenhagen, Mecklenburger Str. 28
Do, 6. Juli 2017 (18:00 Uhr)	Finanzausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Do, 6. Juli 2017 (18:00 Uhr)	Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Di, 11. Juli 2017 (17:00 Uhr)	Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Soziales	Klockenhagen, Freilichtmuseum
Di, 11. Juli 2017 (18:30 Uhr)	Sportausschuss	Vereinshaus, Ulmenallee 11
Mi, 12. Juli 2017 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218
Mi, 19. Juli 2017 (18:00 Uhr)	Stadtvertretersitzung	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal

August

Mi, 2. August 2017 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218
Mi, 23. August 2017 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218

## ***Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes des Amtes Ribnitz-Damgarten***

### ***Hinweis zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre***

Die Meldebehörde (nachfolgend Einwohnermeldeamt genannt) darf **Parteien, Wählergruppen** und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister (Name, Vorname, Adresse) erteilen. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen.

Begehrt jemand eine Auskunft über **Alters- und Ehejubiläen** darf das Einwohnermeldeamt eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familienname, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf das Einwohnermeldeamt z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Das Meldegesetz sieht vor, dass den **Kirchen** neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von **Nichtmitgliedern**, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - also nicht das Kirchenmitglied selbst - kann jedoch die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

#### Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (Kreiswehersatzamt)

Aufgrund des § 58 c des Soldatengesetzes übermittelt das Einwohnermeldeamt zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März Vor- und Familienname sowie gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Diese Datenübermittlung ist nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. (Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.)

Falls ein öffentliches Interesse besteht, darf das Einwohnermeldeamt eine so genannte **Gruppenauskunft** erteilen. In diesem Fall bittet der Auskunftersuchende (z. B. ein wissenschaftliches Forschungsinstitut) um die Mitteilung einer Vielzahl von Personen, die einer bestimmten Personengruppe angehören (z. B. gleiche Altersgruppe, gleiches Geschlecht, gleiche Staatsangehörigkeit usw.). Sie können verlangen, dass im Rahmen einer Gruppenauskunft keine Informationen über Ihre Person mitgeteilt werden, soweit Sie ein berechtigtes Interesse an dieser Auskunftssperre nachweisen.

Bereits eingerichtete Auskunftssperren und Übermittlungssperren gelten bis auf Widerruf.

#### **HINWEIS**

Dem Einwohnermeldeamt ist **jede Melderegisterauskunft** an Privatpersonen **untersagt**, wenn der Person, deren Daten mitgeteilt werden sollen, durch diese Auskunft eine **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit** o. ä. entstehen kann. Sollten Sie Anhaltspunkte für eine derart schwerwiegende Gefahr haben, teilen Sie dies bitte dem Einwohnermeldeamt gesondert mit.

Ribnitz-Damgarten, 29. Mai 2017

Dr. Beate Brosien  
Einwohnermeldeamt

## *Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre-/Übermittlungssperre*

Hiermit stelle ich,

.....  
Name, Vorname

.....  
Straße, Wohnort

den Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre-/Übermittlungssperre:  
(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Auskunftssperre:

- Adoptionspflegeverhältnis
- Annahme als Kind
- Gefahr für Leben/Gesundheit (Antrag durch Betroffenen) mit Nachweisen + Begründung
- Gefahr für Leben/Gesundheit (Antrag durch Sicherheitsbehörde) mit Begründung
- Transsexuellengesetz

Übermittlungssperre:

- Religionsgesellschaften (nicht eigene)
- Alters- und Ehejubiläen
- Parteien/Wählergruppen
- Kreiswehrrersatzämter
- Adressbuchverlage

- 
- Gratulation durch die Stadt zu besonderen Anlässen (z. B. Geburtstage) nicht gewünscht

Begründung:

.....  
.....

.....  
Ort/Datum

.....  
Unterschrift

